

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang

Berlin, den 17. August 1937

Blatt 18

Inhalt: Wiederzulassung ausgeschlossener Firmen. S. 151. — Eisen- und Stahlversorgung der Wehrmacht. S. 151. — Ausstattung des Heeres mit Ausbildungsvorschriften. S. 154. — Organisationsänderung im D. R. H. S. 154. — Warnung. S. 154. — Pukzeuggeld für Übungsmannschaften. S. 154. — Beobachtungs- und Vermessungsgerät der Gerätklasse J. S. 154. — Munition für das f. J. G. 33. S. 154. — Überschießen eigener Truppen mit M. G. 34. S. 155. — Deckblattausgabe. S. 155. — Beseitigung von Beschädigungen an der Rohrhülse und den Rohren der 2 cm Kw K 30 und 2 cm-Flak 30. S. 155. — Panzerabwehrtafeln. S. 155. — Verwendung des Typenbildschreibers. S. 156. — H. Dv. 425 Signaltafel. S. 156. — Endgültige Regelung der Aufbewahrung der Sondergasmasken für ausgeschiedene Soldaten und Beamte des Beurlaubtenstandes mit ungewöhnlicher Gesichtgröße oder -form. S. 156. — Gaschutz-Mittel. S. 156. — f. 10 cm-R. 18 und f. J. G. 18. S. 157. — M. R. (Ab.) v. 1. 10. 37. S. 157. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 157. — Ausgabe von Deckblättern. S. 158. — Druckfehlerberichtigung. S. 158.

379. Wiederzulassung ausgeschlossener Firmen.

1. Die in den S. M. 1937 S. 47 unter Nr. 125 lfd. Nr. 59 bis 65 aufgeführten, bisher vom Reichsverkehrsminister ausgeschlossenen Firmen sind für Lieferungen und Leistungen für den gesamten Bereich der Wehrmacht wieder zugelassen worden.
2. Die Firma »DENA«, Städtehygiene- und Wasserbau G. m. b. H., Wiesbaden, Sonnenbergerstr. 14, deren bisheriger Geschäftsführer und Mitinhaber Wilhelm Rabermacher, Wiesbaden, Richard-Wagner-Str. 26, bis auf weiteres aus der Geschäftsleitung ausgeschieden ist und seine Geschäftsanteile abgetreten hat, ist zu Leistungen und Lieferungen für die Wehrmacht vorläufig wieder zugelassen worden (S. M. 1937 S. 72 Nr. 177).

Reichskriegsministerium,

6. u. 10. 8. 37. WA/WSStb (WRü).

380. Eisen- und Stahlversorgung der Wehrmacht.

Nachdem nunmehr von dem Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung der Annahme- und Lieferzwang für Eisen- und Stahlbestellungen mit Wehrmachtkontrollnummern eingeführt worden ist, muß unbedingt dafür Sorge getragen werden, daß die bestehenden Anordnungen für die Neuregelung der Eisen- und Stahlversorgung innerhalb der Wehrmacht genau befolgt werden.

Verstöße von Wehrmachtbeschaffungsdienststellen gegen die bestehenden Anordnungen, wie sie in letzter Zeit nach mir vorgelegten Meldungen insbesondere bei Bauämtern vorgekommen sind, würden die gesamte ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Eisen und Stahl in Frage stellen und werden in Zukunft in jedem Fall unnachsichtig geahndet werden.

Ich befehle daher:

- I. Aufträge oder Vorbescheide, zu deren Ausführung ein unmittelbarer Bedarf von mehr als 100 kg Eisen- und Stahlmaterial bzw. mehr als 50 kg Edelstahl und leg. Guß besteht, dürfen nur erteilt werden, wenn die gesamte, jeweils notwendige Eisen- und Stahlbelieferung durch Zuteilung einer Kontrollnummer innerhalb des Wehrmachtrohstahlkontingentes sichergestellt ist.
- II. Unter »Eisen- und Stahlmaterial« sind die Erzeugnisse zu verstehen, die in der Materialliste der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl aufgeführt sind. Des weiteren erstrecken sich die bisher erlassenen und zukünftigen Anweisungen auch auf folgende Waren:
 - a) Aus dem Ausland eingeführtes »Eisen- und Stahlmaterial«,
 - b) Rußeisen; d. h. »Eisen- und Stahlmaterial«, das aus Abbrüchen oder Abwackobjekten anfällt oder infolge von Witterungseinflüssen oder langer Lagerung nicht mehr neuwertig ist, jedoch als Ersatz für Neueisen verwendet werden kann,
 - c) Material II. Wahl, Unterlängen, Streifen- und Stückbleche, Enden und Ausschußmaterial.
- III. Die Monate, für welche die Kontrollnummern zugeteilt werden, sind die Liefermonate für das Eisen- und Stahlmaterial.

Die Eisen- und Stahlbestellungen müssen, mit Kontrollnummern versehen, bei den Eisen- und Stahlmaterial liefernden Werken und Verkaufsverbänden spätestens bis zum 5., bei den Eisenhändlern für Lieferungen vom Lager ebenfalls bis zum 5. und für Lieferungen im Streckengeschäft spätestens bis zum 1. des dem angegebenen Liefermonat vorhergehenden Monats vorliegen (erstmalig am 5. bzw. am 1. 9. 1937). Für rechtzeitige Weitergabe der Kontrollnummern ist daher Sorge zu tragen.

IV. Die Werke und Verkaufsverbände der Eisenschaffenden Industrie sowie der Eisenhandel sind durch Anordnung der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl verpflichtet worden, Aufträge mit Wehrmachtskontrollnummern anzunehmen und in den Monaten zu beliefern, für welche die Kontrollnummern erteilt wurden.

Sollten trotzdem Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Aufträgen auftreten, so ist zunächst zu versuchen, die Bestellungen bei anderen Lieferanten unterzubringen. Größere Bestellungen sind zweckmäßig von vornherein auf mehrere Lieferanten zu verteilen. Erst wenn die Bestellungen bei mehreren Lieferanten nicht untergebracht werden konnten, ist der zuständigen Kontingentsstelle von den Bestellern (Firmen bzw. Wehrmachtsdienststellen) auf Formularen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Muster entsprechende Meldung zu erstatten.

Für bereits untergebrachte Bestellungen sind die entsprechenden Meldungen über nicht mit dem Kontingentsmonat übereinstimmende Liefertermine auf Formularen gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu erstatten.

V. Wehrmachtaufträge, zu deren unmittelbarer Ausführung Eisen- und Stahlmaterial (in Mengen über 100 kg Eisen und Stahl bzw. 50 kg Edelstahl und leg. Guß je Auftrag) Verwendung findet, dürfen von der Industrie nur angenommen bzw. ausgeführt werden, wenn für die erforderlichen Eisen- und Stahlmengen eine Kontrollnummer erteilt ist.

Das gleiche gilt auch für die Durchführung von Bauten und Erweiterungen aller Art, Neuanschaffung von Maschinen, Werkzeugen u. a., sofern die Durchführung der Vorhaben ausdrücklich von einer Wehrmachtsdienststelle gefordert wird. Ausgenommen hiervon ist der gesamte Unterhaltungs- und Erneuerungsbedarf.

VI. Soweit bei der Industrie noch Wehrmachtaufträge oder Vorbescheide, für deren Ausführung Eisen- und Stahlmaterial (in Mengen über 100 kg Eisen und Stahl bzw. 50 kg Edelstahl und leg. Guß je Auftrag) benötigt wird, ohne Kontrollnummer vorliegen, sind diese Aufträge oder Vorbescheide zurückzuziehen.

Ist dieses in Ausnahmefällen nicht möglich, so sind die gestellten Lieferfristen auf Termine, zu denen die Zuteilung der entsprechenden Kontrollnummern erfolgen kann, hinauszuschieben.

VII. Die Beschaffung von Mengen unter 100 kg Eisen und Stahl bzw. 50 kg Edelstahl und leg. Guß darf nur in dem unbedingt notwendigen Umfang erfolgen, da sonst eine übermäßige Beanspruchung des freien Marktes eintreten würde.

VIII. Ich weise darauf hin, daß im besonderen verboten ist:

1. Erteilung neuer Wehrmachtaufträge (mit einem Bedarf von mehr als 100 kg Eisen und Stahl bzw. 50 kg Edelstahl und leg. Guß je Auftrag) ohne gleichzeitige Zuteilung der bei der zuständigen Kontingentsstelle zu beantragenden Wehrmachtskontrollnummer, selbst wenn ein

Auftragnehmer anbietet, die benötigten Eisen- und Stahlmengen ohne Kontrollnummer zu beschaffen oder aus Vorräten bereitzustellen;

2. Auflage an den Auftragnehmer, den Eisen- und Stahlbedarf (in Mengen über 100 kg Eisen und Stahl bzw. 50 kg Edelstahl und leg. Guß je Auftrag) auf dem freien Markt oder aus vorhandenen Lagerbeständen ohne Kontrollnummer zu decken;
3. ohne Zuteilung von Kontrollnummern die Durchführung irgendwelcher Vorhaben (Werksausbauten, Wohn- und Siedlungsbauten, Neuanschaffungen von Maschinen, Werkzeugen usw.) mit einem Bedarf von mehr als 100 kg Eisen und Stahl bzw. 50 kg Edelstahl und leg. Guß zu fordern oder die Auftragserteilung von Zusicherungen hierüber abhängig zu machen;
4. Zusage an den Auftragnehmer, die Kontrollnummer zwecks späterer Lagerauffüllung später zuzuteilen, mit der Maßgabe, die Lieferung des Materials zu einem früheren Zeitpunkt ohne Kontrollnummer vorzunehmen;
5. bei Einholung von Angeboten von den Anbietern zu fordern, ihre Lagerbestände mitzuteilen und diese Lagerbestände bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist bereitzuhalten;
6. vor Erteilung von Aufträgen (mit einem Bedarf von mehr als 100 kg Eisen und Stahl bzw. 50 kg Edelstahl und leg. Guß je Auftrag) an Auftragnehmer Anfragen zu richten, die auf eine Eisen- und Stahlbelieferung ohne Kontrollnummer hingen und die Erteilung eines Auftrages von der Beantwortung derartiger Fragen abhängig zu machen;
7. Umgehung der bestehenden Bestimmungen zur Beschaffung von Eisen und Stahl durch Ausgabe von sog. Kennziffern, Bescheinigungen u. dgl. an Stelle der bei der zuständigen Kontingentsstelle zu beantragenden Kontrollnummern;
8. Unterteilung von Aufträgen mit einem Bedarf von mehr als 100 kg Eisen und Stahl bzw. 50 kg Edelstahl und leg. Guß je Auftrag auf kleinere Aufträge mit einem Bedarf, der unterhalb der vorgenannten, für die Beschaffung ohne Kontrollnummern festgesetzten Freigrenze liegt, sowie eine Beschaffung von Mengen unter 100 kg Eisen und Stahl bzw. 50 kg Edelstahl und leg. Guß zwecks Ansammlung von Lagerbeständen über das bisher übliche Maß hinaus.

IX. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden als Sabotage des Vierjahresplanes rücksichtslos geahndet und die Verantwortlichen in jedem Falle zur Rechenschaft gezogen.

Der vorstehende Befehl ist umgehend in den nur für den Dienstgebrauch bestimmten Mitteilungs- bzw. Verordnungsblättern der Wehrmachtteile bekanntzugeben. Ein Exemplar des in Frage kommenden Verordnungsblattes ist nach erfolgtem Druck dem Reichskriegsministerium (W Stb Abt. W Ro) umgehend zu übersenden.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
5. 8. 37. Wa Stab (Ib).

Anlage 1
S. 153

Anlage 2
S. 153

Firma

(Ort), den

An
(zuständige Kontingentstelle)

Meldung über mit Kontroll-Nr. belegte Eisen- und Stahlmengen für Wehrmachtaufträge, die von Lieferwerken nicht angenommen wurden.

Betr.: Auftrags-Nr. der Wehrmacht

Kontroll-Nr.

Von der Wehrmacht zugeteilte Mengen					Bemühungen des Auftragnehmers (Unterlagen werden bei Bedarf angefordert)		
Material Art*)	Abmessung	Kontingent			Angefragt bei: am:	Walzwerk	Erhaltener Bescheid
		Monat kg	Monat kg	Monat kg			

(Diese Meldung ist stets dreifach einzureichen.)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) entsprechend der von der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl herausgegebenen Materialliste.

Firma

(Ort), den

An
(zuständige Kontingentstelle)

Meldung über nicht mit dem Kontingentmonat übereinstimmende Liefertermine für Eisen und Stahl.

Betr.: Auftrags-Nr. der Wehrmacht

Kontroll-Nr.

Von der Wehrmacht zugewiesene Mengen					Zugesagte Liefermengen						
Material Art*)	Abmessung	Kontingent			Bestellt bei: am:	Walzwerk	Werks- Nr.	Stahlw.- Verband Nr.	Monat kg	Monat kg	Monat kg
		Monat kg	Monat kg	Monat kg							

(Diese Meldung ist stets dreifach einzureichen.)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) entsprechend der von der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl herausgegebenen Materialliste.

381. Ausstattung des Heeres mit Ausbildungsvorschriften.

In den S. M. 1937 Nr. 270 ist auf S. 114 bei lfd. Nr. 4 unter Kriegsakademie einzufügen:

»Heeres-Veterinärakademie — 3 vollständige Vorschriften-Sätze aller Waffen, 10 Abdrucke der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300 (Melbedienst), H. Dv. 270, 272, 3 Abdrucke der D 76 und D 87«.

Oberkommando des Heeres,

9. 8. 37. 4. Abt. (Ve) Gen St d H.

382. Organisationsänderung im O. K. H.

Am 1. 9. 37 treten vom Heeresverwaltungsamt die bisherige B 5 und das die Heeresbekleidungsämter bearbeitende Referat der B 3 mit ihren Arbeitsgebieten zum Allgemeinen Heeresamt über und werden als Heeresbekleidungsabteilung — AHA (Bkl) — der Amtsgruppe für Ersatz und Herrwesen unterstellt.

Durch die Umorganisation tritt keine Änderung in der Bearbeitung der Bekleidungsangelegenheiten bei den Generalkommandos (Abt. IV a) und bei den übrigen Dienststellen ein.

Oberkommando des Heeres,

7. 8. 37. AHA (Ia B).

383. Warnung.

Inspektor Hans Frank (auch Frank oder Direktor Franke) vom Verein Pferdewohl, Dresden, versucht wieder, bei Truppenteilen wegen Vorträgen vorstellig zu werden. Die Warnung vom 15. 8. 34 — G 12b 13 AHA/Allg II — wird erneuert.

Oberkommando des Heeres,

4. 8. 37. AHA/Abt. H (H IIIb).

384. Putzzeuggeld für Übungsmannschaften.

— Zu S. M. 1937 S. 130 Nr. 319 —

Das Putzgeld von 5 Rpf steht ohne Rücksicht auf die Dauer einer Übung und darauf, in welchen Verbänden die Übung abgeleistet wird, für jeden Übungstag bis zum Höchstbetrage von 1,50 R. M. zu. Es ist auch an Übende zu zahlen, die nicht Angehörige des Beurlaubtenstandes der neuen Wehrmacht sind.

Oberkommando des Heeres,

7. 8. 37. AHA/Abt. H (I).

385. Beobachtungs- und Vermessungsgerät der Gerätklasse J.

Von Truppen- und S. H.-Dienststellen wird noch vielfach Beobachtungs- und Vermessungsgerät der Gerätklasse J beim S. Ja. Spandau angefordert oder als überzählig fälschlicherweise dort eingeliefert.

Die in den S. M. 1937 S. 53 Nr. 131 gegebene Bestimmung, wonach Beobachtungs- und Vermessungsgerät der Gerätklasse J von den Generalkommandos II. bis XII. Armeekorps beim S. Ja. Hannover anzufordern ist, wird in Erinnerung gebracht.

Oberkommando des Heeres,

2. 8. 37. AHA/Fz. (IV).

386. Munition für das f. J. G. 33.

Für das f. J. G. 33 werden eingeführt:

- 15 cm Infanteriegranate 33 mit schwerem Infanteriegranat-Zünder 23 (15 cm Jgr. 33 mit f. Jgr. 3. 23);
- 15 cm Infanteriegranate 33 (Übungsgeschoß mit Nebelbüchse) mit schwerem Infanteriegranat-Zünder 23 (15 cm Jgr. 33 (Üb. B) mit f. Jgr. 3. 23).
Für beide Geschosse wird als Treibladung die Hülsekartusche des f. J. G. 33 verwendet;
- Exerzier-15 cm Infanteriegranate 33 mit Ex. schwerem Infanteriegranat-Zünder 23 (Ex. 15 cm Jgr. 33 mit Ex. f. Jgr. 3. 23),
Ex. Hülsekartusche des f. J. G. 33;
- Verpackungs-15 cm Infanteriegranate 33 mit Zünder-Ersatzstück (Vp. 15 cm Jgr. 33 mit Zdr. Erst.),
Vp. Hülsekartusche des f. J. G. 33.
Stoffgliederungsziffer: 13.
Gerätklasse: J.

Der Geschossanstrich ist feldgrau.

Zur Unterscheidung sind die

Üb. Geschosse mit »Üb. B«, in weißer Deckfarbe,

Ex. Geschosse mit »Ex.«, in roter Deckfarbe,

Vp. Geschosse mit »Vp.«, in schwarzer Deckfarbe

an zwei sich gegenüberliegenden Stellen in der Mitte des zylindrischen Teiles gekennzeichnet.

Die gleichen Merkmale sind außerdem unterhalb des Mundloches eingeschlagen.

Die 15 cm Jgr. 33 ist eine ausgesprochene Minengranate, die durch den hohen Sprengstoffinhalt geeignet ist, beim Schießen m. V. auf feldmäßige Deckungen eine starke Zerstörungswirkung auszuüben.

Die scharfen und Üb. Granaten unterscheiden sich nur durch den Sprengstoffinhalt.

Die Ex. und Vp. Granaten haben keinen Sprengstoff.

Die Hülsekartusche des f. J. G. 33 besteht aus 6 Teilkartuschen.

Bis zur Herausgabe der endgültigen Schußtafel gilt die »Vorläufige Schußtafel für den mittleren Minenwerfer 16/18 (m. M. W. 16/18) mit mittlerer Sprengmine 19 (m. Spr. M. 19) und mittlerem Wurfminezünder 23 (m. W. M. 3. 23)« — Ausgabe März 1936 — für 6 Ladungen.

Die 15 cm Jgr. 33 werden — mit dem Zünder nach unten — im Geschosskorb 18/19 mit dem Auflegekloß 18/19, die Hülsekartuschen zu 2 Stück im Kartuschkasten des f. J. G. 33 verpackt.

Die Einlagerung der Munition des f. J. G. 33 erfolgt nach den Bestimmungen der H. Dv. 450, Randziffer 52.

Oberkommando des Heeres,

5. 8. 37. AHA/In 2 (VII).

387. Überschießen eigener Truppen mit M. G. 34.

Eigene Truppen können mit M. G. 34 auf M. G.-Kassette 34 mit M. G.-Zieleinrichtung oder M. G.-Richtaufsatz und M. G.-Zielfernrohr unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der D 127/2 S. 96 überschossen werden.

Oberkommando des Heeres,
7. 8. 37. AHA/In 2 (III).

388. Deckblattausgabe.

Die Unterrichtstafeln erster Auflage für das leichte Infanterie-Geschütz 18 tragen als Überschrift noch die frühere Bezeichnung »I. M. W. 18«. Sie ist durch Überkleben mit Deckblatt 3 in »I. J. G. 18« zu ändern.

Dienststellen, die im Besitze solcher Tafeln sind, fordern unter Bezugnahme auf diese Verfügung ihren Bedarf an Deckblatt 3 (je Satz Unterrichtstafeln — bestehend aus Tafel 1 bis 4 —: 4 Stück) beim Heereszeugamt Rassel an.

Oberkommando des Heeres,
10. 8. 37. AHA/In 2 (IV).

389. Beseitigung von Beschädigungen an der Rohrhülse und den Rohren der 2 cm Kw K 30 und 2 cm Glaf 30.

Bei verschiedenen 2 cm-Glaf 30 ist festgestellt worden, daß bei den Rohren verschiedentlich am Anfang des Gewindebalkens in der Rohrhülse und am Rohr Beschädigungen vorgekommen sind.

Die Ursache der Beschädigungen sind:

1. ungleichmäßige Benützung der Rohre und dadurch einseitige Abnutzung in der Rohrhülse und an dem meist allein benutzten Rohr Nr. 1.
2. Bestoßungen am Anfang der Gewindebalken in der Rohrhülse, hervorgerufen durch unsachgemäßes Einsetzen der Rohre und dementsprechende Abnutzung am Anfang der Gewindebalken des Rohres Nr. 1.

Die mit 2 cm-Glaf 30 bzw. 2 cm Kw K 30 ausgestatteten Einheiten werden daher angewiesen, die zu einem Geschütz gehörenden Rohre 1 und 2 bzw. 1—3 zum Exerzieren und zum Schießen möglichst gleichmäßig zu benutzen.

Etwa noch vorhandene Beschädigungen am Anfang der Gewindebalken in der Rohrhülse und am Rohr sind von den Truppenwaffenmeistern zu beseitigen.

Für die Beseitigung derartiger Beschädigungen in der Rohrhülse sind u. U. Hilfswerkzeuge erforderlich, welche in den Truppenwaffenmeistereien nach eigenem Ermessen hergestellt werden können.

Oberkommando des Heeres,
12. 8. 37. AHA/In 2 (III).

390. Panzerabwehrtafeln.

Die der D 87 als Anlage beigegebenen Bildtafeln und die von der Druckvorschriftenverwaltung mit S. B. Bl. 1936 S. 269 Nr. 716 an die Truppe ausgegebenen Panzerabwehrtafeln sollen einen Überblick über die hauptsächlichsten im Ausland vorkommenden Typen von Panzerfahrzeugen, über ihre Panzerung und Leistung geben.

Die in der mittleren Spalte der Tafeln aufgeführten Angaben lassen die Wirkung der Waffen an den wichtigsten Stellen auf bestimmte Entfernungen erkennen.

Diese Angaben sind auf Versuchen und Auslandsnachrichten aufgebaut und für einen mittleren Auftreffwinkel (etwa 70°) berechnet.

Sie besagen, daß auf die angegebene Entfernung mit der Waffe, bei einem Auftreffwinkel von etwa 70°, mit Sicherheit ein Durchschlag des Panzers erfolgt, wenn das Panzerfahrzeug an der betreffenden Stelle getroffen wird.

Trifft das Geschöß in einem größeren Winkel auf, so erfolgt ein Durchschlag schon auf größere Entfernung.

Aufgabe der Panzerabwehr ist, die feindlichen Panzerfahrzeuge außer Gefecht zu setzen. Hierzu ist jedoch nicht unbedingt nötig, den Panzer selbst zu durchschlagen. Durch Treffer gegen Waffen und Laufwerkteile werden Panzerfahrzeuge oft kampfs- oder bewegungsunfähig oder mindestens in ihrer Wirkung behindert; sie werden dann leicht ein Opfer der Infanterie oder Artillerie. Treffer gegen Waffen und Laufwerkteile sind daher auch auf größere Entfernungen, wo der Panzer noch nicht durchschlagen wird, wirksam.

Der Auffassung, den Panzerkampfwagen erst auf Entfernungen zu beschießen, bei denen der Panzer sicher durchschlagen wird, muß daher aus folgenden Gründen nachdrücklich entgegengetreten werden:

1. können Treffer auch auf weitere Entfernungen den Panzerkampfwagen (s. v.) kampfs- oder bewegungsunfähig machen.

Es kommt bei der Abwehr eines Panzerangriffes nicht darauf an, wenige Panzerkampfwagen auf nahe Entfernungen zu vernichten, sondern darauf, den Angriff frühzeitig durch Außergefechtsetzen möglichst vieler Panzerkampfwagen zum Zusammenbruch zu bringen.

2. kann nicht angenommen werden, daß im Staub und Dunst des Gefechtes die Treffsicherheit, selbst auf geringe Entfernungen, so groß ist, daß die einzelnen — in den Tafeln angegebenen — Stellen anvisiert und getroffen werden, zumal sich die Abwehrwaffe dann fast immer in der wirksamsten Schußentfernung der M. G. des Panzerkampfwagens befindet.

Das Feuer ist deshalb grundsätzlich dann zu eröffnen, wenn der Panzerkampfwagen in den Wirkungsbereich des Geschützes gekommen ist, in dem durch die Optik des Geschützes und die Flugbahn des Geschosses eine große Treffwahrscheinlichkeit auf sich bewegende Ziele vorhanden ist. Der Hauptwirkungsbereich liegt bei der 3,7 cm Pak von 800 m, bei der 2 cm Kw. K. 30 von 500 m an abwärts.

Oberkommando des Heeres,
31. 7. 37. AHA/In 6 (IV b).

391. Verwendung des Typenbildschreibers.

Bei der Nachrichtenrahmenübung 1937 wurde festgestellt, daß die Einführung des Typenbildschreibers für den Verkehr von der Division an aufwärts den bei den Stäben eingeteilten Offizieren nur teilweise bekannt war.

Der Typenbildschreiber ist ein feldmäßiger Fernschreib-Telegraph, mit dem auf Post- und feldmäßigen Leitungen Fernschreiben in Druckschrift übermittelt werden können. Er ist überall einsehbar, wo Fernsprechverbindung besteht.

Der Fernschreibbetrieb mit diesem Gerät ist besonders zweckmäßig zur Übermittlung von längeren Befehlen und Meldungen, deren Durchsprechen erfahrungsgemäß außerordentlich viel Zeit in Anspruch nimmt oder deren Beförderung durch Motorradfahrer unnötig Kräfte bindet.

Oberkommando des Heeres,
9. 8. 37. AHA/In 7 (Ic).

392. H. Dv. 425 Signaltafel.

Infolge grundlegender Änderungen verzögert sich die Neuauflage der H. Dv. 425. Es ist Anfang 1938 mit der Verteilung an die Truppe zu rechnen.

Oberkommando des Heeres,
12. 8. 37. AHA/In 7 (V).

393. Endgültige Regelung der Aufbewahrung der Sondergasmasken für ausgeschiedene Soldaten und Beamte des Beurlaubtenstandes mit ungewöhnlicher Gesichtsgröße oder -form.

Unter Bezugnahme auf S. M. 1936 S. 27 Nr. 67 und
83 a/s 50/54 AHA/In 4 (IVb) vom
Erlaß D. R. S. Nr. 100/36
vom 15. 2. 36 (Ziff. 5 der Maßenleitung) wird die Aufbewahrung der Sondergasmasken für ausgeschiedene Soldaten und Beamte des Beurlaubtenstandes mit ungewöhnlicher Gesichtsgröße oder -form wie folgt endgültig geregelt:

1. Beim Übertritt von Soldaten und Beamten in den Beurlaubtenstand werden ihnen ihre verpaßten vollständigen Sondergasmasken ohne Filtereinsätze nebst einem Maskenspanner vor der Entlassung gegen Empfangsschein ausgehändigt.
2. In dem Wehrpaß ist auf S. 46 Nr. 38 hinter dem Wort »Gasmaske« und in dem Wehrstammbuch auf S. 16 Nr. »noch 25« hinter den Worten »Besondere Bemerkungen« einzutragen: »Hat Sondergasmaske bei der Entlassung erhalten«.
3. Die Besitzer der Sondergasmasken sind vor der Entlassung darüber zu belehren, daß sie
 - a) für die ordentliche Lagerung der mit Maskenspanner versehenen Sondergasmaske und ihre Pflege verantwortlich sind,
 - b) ihre Sondergasmaske nebst Maskenspanner zu jeder Wehrverfammlung mitzubringen und unangefordert vorzuzeigen haben,

- c) ihre Sondergasmaske nebst Maskenspanner im Frieden zu allen Übungen und im Mob. Fall bei der Gefestellung mitzubringen und vorzuzeigen haben,
- d) etwa selbst beobachtete Schäden an ihrer Sondergasmaske sogleich ihrem Wehrmeldeamt unter Einlieferung der Maske zur Instandsetzung anzuzeigen haben,
- e) beim Ausscheiden aus dem Wehrverhältnis ihre Sondergasmaske mit Maskenspanner unaufgefordert bei ihrem Wehrmeldeamt abzuliefern haben,
- f) Vorsorge zu treffen haben, daß ihre Sondergasmasken mit Maskenspanner bei ihrem Tod von den Angehörigen an das zuständige Wehrmeldeamt zurückgegeben werden.

Die Vorschriften dieser Nr. 3 werden als Merkblatt gedruckt, das bei der Entlassung den Besitzern von Sondergasmasken mit der Sondergasmaske zu übergeben und hinter S. 52 des Wehrpasses einzuflehen ist.

Der Entlassungstruppenteil hat die benötigte Zahl von Merkblättern rechtzeitig beim Generalkommando oder Kommando der Panzertruppen anzufordern.

4. Ergänzungen, soweit sie Träger von Sondergasmasken sind, sollen nach Möglichkeit zunächst zum Ersatzheer beordert werden, wo ihre Sondergasmasken auf Gasdichtigkeit geprüft werden und, wenn nötig, die Instandsetzung veranlaßt wird.
5. Auch während der Ableistung der Übungen im Beurlaubtenstand sind die Sondergasmasken stets auf Allgemeinzustand und Gasdichtigkeit zu prüfen. Wenn nötig, veranlaßt der Truppenteil die Instandsetzung der Sondergasmaske und ihre spätere Zusendung an den Maskenträger.
6. Falls sich bei der Truppe (Dienststelle) noch Sondergasmasken für bereits ausgeschiedene Soldaten und Beamte des Beurlaubtenstandes befinden, sind diese sogleich entsprechend Nr. 1 gegen Empfangsschein an das zuständige Wehrbezirkskommando und von diesem unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Bestimmungen nach Nr. 3 an die entlassenen Maskenträger zu versenden.
7. In den Maßenleitungen, die den Generalkommandos mit Erlaß D. R. S. 83 a/s 50/54 AHA/In 4 (IVb) vom 15. 2. 36 überwiesen wurden, ist die Nr. 5 zu streichen und der Erlaß mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Oberkommando des Heeres,
11. 8. 37. AHA/In 9 (IIb).

394. Gasschutz-Übungsmittel.

Zur Abhaltung einfachster Lehrvorführungen, bei denen lediglich die Wirkung des künstlichen Nebels und der Kampfstoffe gezeigt werden soll, werden den Erg. Truppen künftig Nebelkerzen, Übungs-Reizstoff, Reizkerzen für Schiedsrichter und Pfeispatronen mit der Jahreszuweisung für das Ausbildungsjahr zur Verfügung gestellt (vgl. S. M. 1936 S. 230 Nr. 688).

Für das laufende Ausbildungsjahr 1936/37 werden zugewiesen:

	Nb. R.	Ab.— Reizft.	Reiz- ferzen	Pfeif- patr.
Jedem Erg. Btl. jeder Art..	36	5,5 kg	20	10
Jeder Erg. Battr.....	12	2,2 »	10	10
Jeder Rp. (nicht im Btl.- Verband)	12	2,2 »	10	10

Zur Belehrung über den Geruch der Kampfstoffe dient der Riechprobenkasten (S. M. 1936 Nr. 688 Sp. 28).

Oberkommando des Heeres,
12. 8. 37. AHA/In 9 (II b).

395. f. 10 cm K. 18 und f. S. 5. 18.

Im Buch Formänderungen am Artillerie-Gerät, Teil II, S. 6/7 lfd. Nr. 3 und S. 24/25 lfd. Nr. 2, ergänze handschriftlich die Spalten 9:

»Sind die Lafetten bereits mit Aufnahmeplatte nach Zeichnung 5 D 3509 U 15 ausgestattet, so ist eine Formänderung nicht mehr vorzunehmen.«

Oberkommando des Heeres,
29. 7. 37. Wa Vs (f II).

396. A. N. (Ab.) v. 1. 10. 37.

Die »Vorläufige Ausrüstungsnachweisung über Gerät und Munition für Lehr- und Übungszwecke vom 1. 8. 34« wird ersetzt durch die

»Ausrüstungsnachweisung über Gerät und Munition für Lehr- und Übungszwecke vom 1. 10. 37«.

Ausgabe erfolgt sofort nach Fertigstellung und ohne besondere Anforderung im Herbst durch A. N. Verwaltung, Berlin-Schöneberg.

Oberkommando des Heeres,
7. 8. 37. Wa Vs (b I).

397. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

D 23 — Bestimmungen für die Ausbildung der
N. f. D. Fahnenjunker bei der Truppe von ihrem
Eintritt ins Heer bis zum Kommando zur
Kriegsschule (Fahnenjunkerausbildung).

Vom 28. Juni 1937.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 23 — Bestimmungen für die neunmonatige
N. f. D. Ausbildung der Fahnenjunker bei der
Truppe von ihrem Eintritt ins Heer bis
zum Kommando zur Kriegsschule.

Vom 6. März 1934.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 (Verschlussfächer-Vorschrift) zu vernichten.

In der D 1 vom 1. 3. 1937 S. 8 bei D 23 »N. f. D.« sind in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich abzuändern. In Spalte 4 ist zu streichen: »1 bis 16«. Die vollzogene Änderung und Streichung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 149 unter Nr. 53 zu vermerken.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 270 — Merkblatt. Festlegung von Rohrbe-
N. f. D. griffen.

Vom 18. 3. 37.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 270 — Merkblatt »Festlegung von Rohrbe-
N. f. D. griffen«.

Vom 1. 2. 31.

Benennung und Erscheinungstag der Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« auf S. 46 handschriftlich entsprechend zu berichtigen.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß Vorbemerkungen 7 b der D 1 zu vernichten.

Die vollzogene Änderung der Vorschrift ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf S. 149 unter lfd. Nr. 47 zu vermerken.

2. a) D 462 — »Die Munition der Feldkanone 16
N. f. D. neuer Art (F. R. 16 n. A.)«.

Vom 3. 5. 37.

b) D 484 — »Anleitung für das Laden der 10 cm
N. f. D. Panzergranate (10 cm Pzgr.)«.

Vom 9. 12. 36.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift zu a) auf S. 73, zu b) auf S. 75 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 ist zu setzen »Wa Vs«.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

a) D 418 — »Vorläufige Vorschrift über die Anfertigung von Manöverkartuschen der Feldkanonen 16 (Man. Kart. d. F. R. 16)«.

Vom 4. 5. 26.

b) D 451 — »Anleitung für das vorläufige Fertigmachen der Panzergeschosse ohne Sprengladung und ohne Zünder«.

Vom 2. 6. 36.

c) D 458 — »Vorläufige Vorschrift für das Laden der R. Gr. rot und R. Gr. rot (Ab. B.)«.

Vom 4. 10. 34.

d) D 462 — »Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülsenkartusche der F. R. 16 n/A. (2. Edg.), der Zusatzkartusche und der 4. Edg. sowie Verpacken der beiden letzteren«.

Vom 4. 2. 35.

e) D 468 — »Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülsenkartusche der F. R. 16 (n/A. (2. Edg.) bei Verwendung von Karth. der F. R. (Karth. 6343), der Zusatzkartusche und der 4. Ladung sowie Verpacken der beiden letzteren«.

Vom 31. 8. 35.

f) D 483 — »Anleitung für das Laden der Kanonen-
N. f. D. granate rot, Panzer (R. Gr. rot Pz.)«.

Vom 9. 12. 36.

Benennung und Erscheinungstag der ausgeschiedenen Vorschriften zu a) bis f) sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« zu streichen.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß Vorbemerkung 7 der D 1 zu verwerten bzw. zu vernichten.

Die vollzogene Eintragung und Streichung der Vorschriften ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 149 unter lfd. Nr. 7 zu vermerken.

398. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckblatt Nr. 1 bis 10 vom Juli 1937 zur H. Dv. 119/411 — M. f. D. — Schußtafel für die schwere 10 cm Kanone 18 mit der 10 cm Granate 19.

Vom März 1936.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 ist auf S. 39 bei der H. Dv. 119/411 in Spalte 4 handschriftlich einzusetzen: »1 bis 10«.

II. Die M. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 955 bis 978 für die Anlagenbände M. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 295, J 3411, N 303, N 319, N 353, N 1973, N 1975, N 2811, N 2815, N 4005, N 4011, N 4501, N 4521, N 4531, K 4055, K 4541, K 4563, K 5551, K 6011, V 435, V 1411, L 1835, L 4241.

399. Druckfehlerberichtigung.

In den S. M. 1937 S. 147 Nr. 367 ist in der 2. Zeile die Zahl »21« zu streichen und dafür zu setzen: »20«.